

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/1210/2022**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 17.11.2022

Amt: Dezernat I  
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Tel. 1171  
Verfasser: Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**Einführung Cashpooling zwischen der Stadt Gießen und der Stadtwerke Gießen AG**  
**- Antrag des Oberbürgermeisters vom 17.11.2022 -**

**Antrag:**  
„Dem Abschluss einer Vereinbarung über die Weiterleitung flüssiger Mittel zwischen der Stadt Gießen an die Stadtwerke Gießen AG und umgekehrt (sog. Cashpooling) wird zugestimmt. Für die Vergütung sind marktübliche Konditionen zu bestimmen.“

Der Magistrat wird beauftragt bei der Aushandlung der Vereinbarung folgende Punkte festzulegen: maximale Höhe der bereitgestellten Summen, Laufzeiten, Fälligkeiten und Rückzahlungstermine, Konditionen (z. B. Zinsen und Bereitstellungsvergütungen.)“

**Begründung:**

**Eilbedürftigkeit**

Es ist bekannt geworden, dass die Anforderungen beim Bestellung und Beschaffung von Energie innerhalb der Lieferkette bis zu den Endversorgern enorm angestiegen sind. Die Beschaffungen von Energie erfolgen einerseits an den Energiebörsen, sowie andererseits im OTC-Terminhandel (Over-the-Counter). Der Wettbewerb bei der termingerechten Eindeckung mit benötigter Energie erfordert die Fähigkeit zu schnellem Handeln. Könnte die SWG AG also nicht auf ausreichend Liquidität bei der Beschaffung zurückgreifen, würden die zur Beschaffung anstehenden Tranchen möglicherweise durch die Vorlieferanten an andere Energieversorger zugeteilt werden.

Der unlängst von der Ministerpräsidentenkonferenz geforderte Schutzschirm für Energieversorger ist bislang nicht etabliert und es ist fraglich, ob eine solche Regelung auf Bundesebene in der aktuellen Beschaffungsphase erlassen werden wird.

Die Vorlieferanten verlangen die Hinterlegung von Liquidität um Beschaffungsvorgänge abzusichern. Dies erhöht den Liquiditätsbedarf zusätzlich zu den gestiegenen Beschaffungskosten. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, dass die Stadtwerke Gießen AG kurzfristig, also noch vor Weihnachten, für derartige Vorgänge zusätzlichen Liquiditätsbedarf haben.

Die Stadtwerke Gießen AG (SWG AG) haben den Magistrat auf diese Situation am 15.11.2022 hingewiesen und um eine Entscheidung gebeten.

Es war daher nicht möglich, die Vorlage unter Beachtung der regulären Abgabefristen in den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Aus o.g. Gründen ist die Eilbedürftigkeit gegeben.

### **Cash-Pooling**

„Der Begriff Cashpooling oder Liquiditätsbündelung bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales, meist von der Konzernobergesellschaft übernommenes Finanzmanagement, das den Konzernunternehmen überschüssige Liquidität entzieht bzw. Liquiditätsunterdeckungen durch Kredite ausgleicht. Es ist ein Element des Cash Managements. Wegen des Fremdvergleichsgrundsatzes (Arm's-length-Prinzip) werden für die konzerninternen Geldanlagen bzw. Kreditaufnahmen geldmarktangenehme Zinsen (allerdings ohne die Gewinnmargen der Banken) berechnet. ...“<sup>1</sup>

Liquidität kann grundsätzlich nur aus den sog. Kassenmitteln gem. § 34 Nr. 6 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bereitgestellt werden. Es handelt sich u. a. um Bestände auf den Girokonten der Stadtkasse, die vorübergehend nicht zur Leistung von Zahlungen benötigt werden. Die Kassenmittel zählen zum Vermögen der Stadt. § 108 HGO beinhaltet den Grundsatz zur pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens.

Beim Cashpooling handelt es sich nicht um eine Geldanlage, wie sich aus den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.05.2018 (StAnz. 27/2018 S. 787), Ziff. 15, ergibt. Der Abschluss einer Cashpooling-Vereinbarung unterliegt keiner Erlaubnispflicht.

Durch die Einführung eines Cashpoolings wird eine Handlungsgrundlage geschaffen, um kurzfristig auf Bedarfe der SWG AG reagieren zu können. Die Bereitstellung von Liquidität durch die Stadt Gießen an die SWG AG versetzt das Versorgungsunternehmen damit in die Lage, die notwendigen Beschaffungen bei den Vorlieferanten kurzfristig durchführen zu können. Als Größenordnung für die Abdeckung derartiger Finanzierungsvorgänge ist für das Jahr 2023 ein Maximalbetrag von bis zu 20 Millionen Euro vorgesehen.

### **Liquiditätssituation Stadt Gießen**

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Cash-Pooling>, lt. Zugriff am 2022-11-07.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass in den Cashpool lediglich Liquidität einbezogen werden kann, die vorübergehend nicht zur Leistung von Zahlungen benötigt wird. Hierzu obliegt dem Magistrat die Aufgabe zur Erstellung einer vorausschauenden Liquiditätsplanung. Im Rahmen der Cashpooling-Vereinbarung müssen daher Fälligkeiten und Rückzahlungstermine vereinbart und mit Kündigungsmöglichkeiten versehen werden um die Verfügbarkeit der Kassenmittel zu gewährleisten.

### **Konditionen**

Die Konditionen müssen marktüblich ausgestaltet werden, da ansonsten EU-beihilferechtliche Vorgaben zu beachten wären.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

---

B e c h e r (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift